

---

## S 6 RJ 933/98

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 933/98
Datum	03.08.2000

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 B 6/01 RJ
Datum	21.02.2001

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf die Beschwerde des Klägers wird der Ordnungsgeldbeschluss des Sozialgerichts Würzburg vom 03.08.2000 aufgehoben.

Gründe:

I.

Im Verfahren des Klägers gegen die Landesversicherungsanstalt Unterfranken (Az.: [S 6 RJ 933/98](#)) beräumte der Vorsitzende der 6. Kammer des Sozialgerichts Würzburg Termin zur mündlichen Verhandlung zum 03.08.2000 an und ordnete das persönliche Erscheinen des Klägers an. In der Sitzung am 03.08.2000 stellte der Vorsitzende fest, dass der Kläger zum Termin ohne Entschuldigung nicht erschienen war. Daraufhin erging ein Beschluss, durch welchen dem Kläger ein Ordnungsgeld in Höhe von 300,00 DM wegen nicht entschuldigtem Nichterscheins auferlegt wurde. Die Verhandlung wurde vertagt. Mit Schriftsatz vom 08.08.2000 legte der Bevollmächtigte des Klägers Beschwerde gegen den Ordnungsgeldbeschluss ein und trug vor, der Kläger sei am 03.08.2000 an einem hochfieberhaften grippalen Infekt erkrankt und deswegen nicht in der Lage gewesen, den Gerichtstermin wahrzunehmen. Die Erkrankung habe sich am

---

02.08.2000 akut eingestellt, so dass der Klager an diesem Tag den Arzt habe konsultieren massen und wegen der Akuterkrankung, mit der er als Alleinstehender zu kampfen gehabt habe, nicht mehr an den anstehenden Termin gedacht habe. Er legte ein Attest des Allgemeinarztes Dr.P. vom 16.10.2000 vor, der bescheinigte, der Klager sei in die Sprechstunde am 02.08.2000 wegen eines fieberhaften grippalen Infektes gekommen. Eine Therapie im engeren Sinne sei nicht veranlasst gewesen sondern lediglich Schonung in den nachsten Tagen empfohlen worden. Wie weit der Klager in der Lage gewesen sei, am folgenden Tag zu einem Gerichtstermin zu erscheinen, habe nicht uberpruft werden konnen, da der Arzt in derartigen Fallen darauf angewiesen sei, dem Patienten zu glauben, wenn dieser nachtraglich versichere, dass es so gewesen sei. Telefonisch hatte der Arzt am 16.10.2000 dem Gericht mitgeteilt, er konne nicht sagen, wie es dem Klager am 03.08.2000 gesundheitlich gegangen sei, da er ihn an diesem Tag nicht gesehen habe. Der Beschwerde half das Sozialgericht Warzburg nicht ab, da die Ausfuhrungen des Dr.P. vom 16.10.2000, dass der Klager am 02.08.2000 nicht behandelt worden sei, bewiesen, dass er durchaus in der Lage gewesen sei, zum Termin am 03.08.2000 zu erscheinen. Die vorgelegte Entschuldigung sei deshalb nicht ausreichend. Die Abhilfeentscheidung ist sowohl vom Vorsitzenden als auch von den ehrenamtlichen Richtern unterzeichnet.

Auf Anfrage des Senats, ob dem Ordnungsgeldbeschluss vom 03.08.2000 eine Beratung durch die Mitglieder des Richterremiums vorangegangen sei, teilte der Vorsitzende der 6. Kammer mit, vor der Entscheidung, der Beschwerde des Klagers nicht abzuhelpen, sei der Sachverhalt mit den ehrenamtlichen Richtern ausfuhrlich besprochen und daruber beraten worden, wie glaubwurdig die einzelnen Ausfuhrungen des Klagers seien. Anschlieend sei die Nichtabhilfe beschlossen und von allen Richtern unterschrieben worden.

II.

Die form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist gema [ 172 SGG](#) zulassig und sachlich begrundet. Der Beschluss vom 03.08.2000 ist aufzuheben, da er nicht ordnungsgema zu Stande gekommen ist. Gema [ 111 SGG](#) kann der Vorsitzende das personliche Erscheinen eines Beteiligten zur mandlichen Verhandlung anordnen. Erscheint der Beteiligte im Termin nicht, kann gegen ihn gema [ 202 SGG](#) i.V.m. [ 141 Abs.3 ZPO](#) ein Ordnungsgeld verhngt werden. Ob ein Ordnungsgeld festgesetzt werden soll, ist Ermessensentscheidung, ebenso die Hohe des Ordnungsgeldes. Dabei ist u.a. [ 61 Abs.2 SGG](#) anzuwenden, wonach fur die Beratung und Abstimmung   192 bis 198 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) gelten. Jede Entscheidung muss auf einer uerlich erkennbaren Beratung und Abstimmung beruhen (Baumbach/Lauterbach, Kommentar zur ZPO, 51.Aufl. [ 193 GVG](#), Anm.1). Dabei erfordert es der Zweck des Beratungsgeheimnisses, dass Beratung und Abstimmung geheim sind, also nur fur die zur Teilnahme Berechtigten wahrnehmbar stattfinden. Das ist normalerweise im Beratungszimmer der Fall. Es kann dahingestellt bleiben, ob und in welchem Umfang ohne das Zuruckziehen in das Beratungszimmer ausnahmsweise noch von einer geheimen Beratung gesprochen werden kann, da sich weder aus der Niederschrift der Sitzung am

---

03.08.2000 noch aus dem Schreiben des Sozialgerichts WÃ¼rzburg vom 25.01.2001 an den Senat ergibt, dass die erforderliche Beratung unter den Richtern vor dem angefochtenen Ordnungsgeldbeschluss stattgefunden hat. Die nach Beratung zu Stande gekommene Abhilfeentscheidung kann den Mangel des Beschlusses vom 03.08.2000 nicht heilen, da im Rahmen der Abhilfe lediglich entweder der Beschwerde abgeholfen oder aber die Beschwerde dem Landessozialgericht vorgelegt werden kann. Danach ist der Beschluss vom 03.08.2000 verfahrensfehlerhaft und deshalb aufzuheben. Dieser Beschluss ist nicht anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 19.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024